

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Endlagerüberwachung

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-



 poststelle@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zum Einstellen der halbjährlichen und fünfjährigen Aerosolsammlung und den anschließenden nuklidspezifischen Analysen (Pu-Analyse einschließlich Am 241 und Sr-90-Analyse) der radioaktiven Aerosole gemäß Anhang 2.1 der „Technischen Beschreibung zur Emissions- und Immissionsüberwachung der Schachtanlage Asse II“

Ihr Schreiben: SE 6.1 – 9A 65221 2

Mein Aktenzeichen: EÜ-9A 9160/2-619

Salzgitter, 01.09.2016

I. Entscheidung

Hiermit erteile ich die Zustimmung zum Einstellen der halbjährlichen und fünfjährigen Aerosolsammlung auf der 490-m-Sohle und den anschließenden nuklidspezifischen Analysen (Pu-Analyse einschließlich Am 241 und Sr-90-Analyse) der radioaktiven Aerosole gemäß Anhang 2.1 der „Technischen Beschreibung zur Emissions- und Immissionsüberwachung der Schachtanlage Asse II“ entsprechend Antrag [1].

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.3 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 [4].



Seite 2 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-619 vom 01.09.2016

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Mitteilung zur Änderung Nr. 082/2015 der BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachtanlage Asse II vom 09.08.2016 (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1050/00) als Antrag auf Zustimmung zum Einstellen der halbjährlichen und fünfjährlichen Aerosolsammlung und den anschließenden nuklidspezifischen Analysen (Pu-Analyse einschließlich Am 241 und Sr-90-Analyse) der radioaktiven Aerosole gemäß Anhang 2.1 der „Technischen Beschreibung zur Emissions- und Immissionsüberwachung der Schachtanlage Asse II“, eingegangen bei EÜ am 15.08.2016.
- [2] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2010 - für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2011 - für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- [4] Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01) Rev. 01, Stand: 07.06.2011.
- [5] Genehmigungsunterlage G 30a „Technische Beschreibung zur Emissions- und Immissionsüberwachung der Schachtanlage Asse II“ (BfS-KZL: 9A/65113000/LQ/TV/0002/03; Asse-KZL: 9A/65113000/01STS/LQ/LA/0002/05), Rev. 03, Stand: 26.11.15.



II. Begründung

Die halbjährliche und fünfjährige Aerosolsammlung auf der 490-m-Sohle und anschließende nuklidspezifische Analyse (Pu-Analyse einschließlich Am 241 und Sr-90-Analyse) der radioaktiven Aerosole ist Bestandteil des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen auf der Schachtanlage Asse II gemäß [2].

Aus Auflage 30 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [2] und Kapitel 6.1.3 der QMV 04.3 [4] folgt, dass mir Änderungen an Genehmigungsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen sind. Der hier betroffene Sachverhalt ist in der Genehmigungsunterlage G 30a [5] geregelt. Es liegt insofern eine inhaltliche Änderung in Bezug auf die G 30a vor.

Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zum Entfall der halbjährlichen und fünfjährigen Aerosolsammlung auf der 490-m-Sohle und anschließenden nuklidspezifische Analyse beantragt. Meine Prüfung hat ergeben, dass dem Entfall zugestimmt werden kann. Da die kontinuierliche Aerosolbeprobung in der stationären Luftüberwachungsanlage am Diffusor und deren Auswertung die gleichen Nuklide erfasst findet hier eine nicht vorgeschriebene doppelte Bestimmung der entsprechenden Parameter statt. Es kommt durch den Entfall somit nicht zu einem Erkenntnisverlust.

IV. Kosten

Kosten wurden gem. § 1 Satz 2 AtKostV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung nicht erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, c/o BMUB,



Seite 4 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-619 vom 01.09.2016

Köthener Str. 2-3, 10963 Berlin oder am zweiten Dienstsitz c/o BfS, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag